

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

13. Juli 2020

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur
Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz –
2. FamEntlastG)
GZ: IV C 8 – S 2282-a/19/10002 :001
DOK: 2020/0506812**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme,
die wir gern wahrnehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die regelmäßige Überprüfung und Anpassung von
steuerlichen Freibeträgen und die Beseitigung der kalten Progression. Positiv an den regel-
mäßig vorgenommenen Änderungen ist insbesondere auch, dass die Tarifänderungen nicht
rückwirkend umgesetzt werden, sondern jeweils zu Beginn des Jahres in Kraft treten. Dies
vermeidet einen unterjährigen Umstellungsaufwand im Bereich der Lohnsteuer.

Weitere Anmerkungen finden Sie in unserer anliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Bethge
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur
Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

13. Juli 2020

Vorbemerkung

Ziel des Gesetzes ist die finanzielle Entlastung und Unterstützung von Familien. Die Bundessteuerberaterkammer befürwortet dies ausdrücklich. Wie unter Punkt D „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ ausgeführt wird, hat die Erhöhung des Kindergeldes Auswirkung auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das erhöhte Kindergeld führt aufgrund der Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu Einsparungen bei Leistungen nach dem SGB II.

Diese Verknüpfung führt dazu, dass gerade bei Familien mit geringen Einkünften keine oder nur eine geringere finanzielle Entlastung eintritt. Zwar ist dies kein steuerrechtliches Problem, es zeigt aber auf, dass eine Abstimmung von Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht dringend geboten ist. Werden die Wechselwirkungen nicht berücksichtigt, kann dies dazu führen, dass Familien, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, immer weiter gegenüber den finanziell besser ausgestatteten Familien zurückfallen.

Es wäre aus unserer Sicht dringend geboten, die bestehenden Wechselwirkungen zusammenzustellen und sie einmal genauer auf ihre Auswirkungen zu untersuchen. Durch eine bessere Abstimmung könnten ggf. Mittel eingespart und gleichzeitig Arbeitsanreize verbessert werden, ohne dass es den Familien materiell schlechter ginge.

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr.1 und Nr. 9: Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld (§§ 32 Abs. 6 Satz 1, 66 Abs. 1 EStG)

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt das Ziel, Familien zu stärken und Eltern zu entlasten. Wir begrüßen aus diesem Grund ausdrücklich, dass nicht nur das Kindergeld und der Kinderfreibetrag zur Sicherstellung des sächlichen Existenzminimums angehoben werden, sondern dass ebenfalls eine Erhöhung des Betreuungsfreibetrags vorgenommen wird.

Zu Nr. 2: Anhebung des Grundfreibetrags und Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs (§ 32a Abs. 1 EStG)

Die Bundessteuerberaterkammer äußert sich grundsätzlich nicht zu Einzelfragen des Tarifverlaufs, da die Tariffestlegung eine der Politik vorbehaltene Entscheidung darstellt. Eine Anpassung des Tarifs an die Inflation und die Beseitigung der sog. kalten Progression wird jedoch von der Bundessteuerberaterkammer unterstützt. Geschähe dies nicht, würde auf längere Sicht das Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt, da die Besteuerung am Nominalein-

kommen ansetzt, dessen Steigerung bei Inflation nicht zu einem entsprechenden Anstieg an realer Kaufkraft führt.

Über die Anhebung des Grundfreibetrags und die Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs entsprechend der derzeitig prognostizierten Inflationsraten hinaus sollte zumindest mittelfristig eine generelle Reform des Tarifverlaufs vorgesehen werden, die dafür sorgt, dass die höchste Progressionsstufe nicht bereits beim ca. 1,5-fachen eines Facharbeitergehaltes beginnt. Auch dies wäre u. E. ein Beitrag zu einer verbesserten Steuergerechtigkeit.

Zu Nr. 3, 4, 5 und 6: Anpassungen der §§ 33a, 39b, 46, 50 EStG

Wir begrüßen die Anhebung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen sowie der Anpassung weiterer Beträge als Folge der Tarifanpassung.

Zu Artikel 2: Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Unsere Anmerkungen zu Artikel 1 gelten für die gleichen Anpassungen unter Artikel 2 analog.

Zu Nr. 6 Buchst. a): Gesetzliche Klarstellung in § 51a Abs. 2b EStG

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für den Kirchensteuerabzug nunmehr auch gesetzlich zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen unterschieden und auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten dauerhaft verzichtet werden soll. Diese Regelung ist sachgerecht und wurde bisher nur im Rahmen von Verwaltungsanweisungen geregelt. Der Ersatz der Nichtbeanstandungsregelung durch eine gesetzliche Klarstellung ist i. S. d. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Nr. 6 Buchst. b) Doppelbuchst. aa und bb: Verpflichtende Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2)

Wir halten eine verpflichtende Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung für sinnvoll und geeignet, um die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sicher zu stellen.

Zu Nr. 6 Buchst. b) Doppelbuchst. cc und dd: Hinweispflicht des Abzugsverpflichteten (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 5 und Satz 9)

Die vorgesehene Änderung ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Zu Artikel 3: Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Anpassungen des Solidaritätszuschlagsgesetzes sind geboten. Wir möchten an dieser Stelle jedoch erneut darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht dringend erforderlich ist, den Zeitpunkt der vollständigen Abschaffung des Gesetzes festzulegen. Bei fortdauernder Geltung sehen wir aufgrund der fehlenden Nachvollziehung der im Rahmen der Einkommensteuer vorgenommenen Entlastungen auch für Körperschaften gleichheitsrechtliche Probleme.